



Agricolagymnasium
Agricolaweg 1
06679 Hohenmölsen

AGRICOLAGYMNASIUM • Agricolaweg 1 • 06679 Hohenmölsen

Telefon: 0 34441/4770
Telefax: 0 34441/47738

E-Mail: agricolagymnasium-sekretariat@web.de
Internet: www.agricolagymnasium.de

Informationen Notbetreuung Januar 2021

Liebe Sorgeberechtigte,

leider findet aufgrund der Coronaschutzverordnungen auch für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse aktuell kein Präsenzunterricht statt. Es wird jedoch eine Notbetreuung gemäß der **Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** (siehe Anlage) für die Schülerinnen und Schüler, die das 12. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, angeboten.

Diese ist in unserer Schule beanspruchbar vom 7:30 Uhr bis 13:15 Uhr und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein /Sorgeberechtigter in einem systemrelevanten Beruf (siehe Anlage) tätig ist und eine Betreuung durch Andere nicht ermöglicht werden kann. Die Systemrelevanz muss durch den Arbeitgeber, oder bei Selbstständigen durch eine schriftliche Eigenauskunft, in der Schule bescheinigt werden.

Der benötigte Betreuungsanspruch sollte schnellstmöglich telefonisch in der Schule mitgeteilt werden. Bitte nutzen Sie die Notbetreuung nur in dem geringstmöglichen Umfang aus, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, damit bald wieder ein geordneter Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler möglich ist.

Vor Ort werden die Schülerinnen und Schüler lediglich betreut. Da aktuell Distanzunterricht herrscht, soll entsprechend vor Ort gelernt werden. Dafür sollten ein digitales Endgerät und die benötigten Arbeitsmaterialien (auch per Teams bereitgestellte Arbeitsblätter sollten, sofern möglich, zuvor ausgedruckt werden) von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden.

Sollten Sie eine Essensversorgung wünschen, muss das Essen direkt bei der Burgenlandküche bestellt werden.

Lassen Sie uns gemeinsam durchhalten, damit bald wieder ein normaler Schulbetrieb stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

I. Sengewald
(Stellv. Schulleiterin)



Anlage Notbetreuung

Link zur aktuellen Eindämmungsverordnung:

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/9_VO_Lesefassung_8.1..pdf

Auszug aus der Eindämmungsverordnung – Systemkritische Berufe:

Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 4 Nr. 5 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI- Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.